

Amtliches Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt des Märkischen Kreises-



Nr. 16	Ausgegeben in Lüdenscheid am 18.04.2018	Jahrgang 2018
--------	---	---------------

Inhaltsverzeichnis

11.04.2018	Stadt Meinerzhagen	Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018.....	248
18.04.2018	Fischereigenossenschaft Menden (Sauerland)	Satzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.04.2018.....	252
12.04.2018	Stadt Plettenberg	Tagesordnung der Ratssitzung vom 24.04.2018.....	255
07.03.2018	Stadt Iserlohn	Widmung von Straßen – Kreuzstraße.....	256
07.03.2018	Stadt Iserlohn	Widmung von Straßen – Meisenweg.....	256
13.03.2018	Stadt Iserlohn	Widmung von Straßen – Bismarckstraße.....	257
06.03.2018	Stadt Iserlohn	Widmung von Straßen – Alexanderstraße.....	257
11.04.18	Stadt Hemer	Tagesordnung der Ratssitzung vom 24.04.2018.....	258
10.04.2018	Stadt Altena (Westf.)	Tagesordnung des Hauptausschusses vom 23.04.2018.....	258
10.04.2018	Gemeinde Herscheid	Rattenbekämpfungsaktion 2018.....	259
16.04.2018	Stadt Altena (Westf.)	Durchführung von Vermessungsarbeiten.....	259
16.04.2018	Stadt Menden (Sauerland)	Tagesordnung der Ratssitzung vom 24.04.2018.....	259
12.04.2018	Stadt Iserlohn	Tagesordnung der Sonderratssitzung vom 23.04.2018.....	261



Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018

1. Haushaltssatzung der Stadt Meinerzhagen für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV.NRW.S.90), in Kraft getreten am 02.02.2018, hat der Rat der Stadt Meinerzhagen mit Beschluss vom 09.04.2018 folgende 1. Änderungssatzung zur Haushaltssatzung 2018 vom 18.12.2017 beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	55.556.200 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	54.644.100 EUR
im Finanzplan mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	51.749.700 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	49.770.000 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	3.868.800 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	7.558.700 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	6.659.800 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	4.122.500 EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

3.832.300 EUR

festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 8.332.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Allgemeine Rücklagen

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5

Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 21.1.1 EUR festgesetzt.

§ 6

Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	295 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	575 v.H.
2.	Gewerbsteuer auf	450 v.H.

§ 7

Haushaltssicherungskonzept

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2018 wieder hergestellt. Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind grundsätzlich bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

§ 8

Butgetierungsregeln

Zur flexiblen Haushaltswirtschaft können gem. § 21 GemHVO Budgets gebildet werden.

- Alle zahlungspflichtigen Aufwendungen auf Produktebene sind gegenseitig deckungsfähig. Die Summe der Aufwendungen ist für die Haushaltsführung verbindlich.
- Zweckgebundene Mehrerträge/-einzahlungen stehen für die Verwendung von zweckgebundenen Mehraufwendungen/-auszahlungen zur Verfügung.
- Besonderheiten gelten für Personalaufwendungen, Abschreibungen, interne Leistungsbeziehungen, Leistungen für den Eigenbetrieb Bauhof und Aufwendungen für den Ersatz von Festwerten sie sind jeweils in ihrer Aufwandsart produktübergreifend deckungsfähig.

- Die Bewirtschaftung der Budgets darf nicht zu einer Minderung des Saldos der Ein- und Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit führen.

§ 9

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen

Festlegung der Erheblichkeitsgrenze gem. § 83 GO NRW zur Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen:

- a) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten als erheblich und bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates, wenn sie über 25.000 € liegen.
- b) Unterhalb dieser Grenze sind alle über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlung dem Rat zur Kenntnisnahme vorzulegen.

§ 10

Wertgrenze für den Ausweis von Einzelmaßnahmen

Die Wertgrenze für die Einzelausweisung von Investitionsmaßnahmen im Teilfinanzplan B nach § 4 Abs. 4 Satz 2 GemHVO wird auf 50.000 € festgesetzt.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Absatz 5 GO NRW dem Landrat des Märkischen Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde Lüdenscheid mit Schreiben vom 12.01.2018 angezeigt worden.

Die nach § 76 Absatz 2 GO NRW erforderliche Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde Lüdenscheid mit Verfügung vom 11.04.2018 erteilt worden.

Der Haushaltsplan und das Haushaltssicherungskonzept 2018 liegen zur Einsichtnahme vom Zeitpunkt der Bekanntmachung bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2018 gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW während der Öffnungszeiten in der Kämmerei der Stadt Meinerzhagen, Altes Rathaus, Oststraße 5 in 58540 Meinerzhagen öffentlich aus und sind unter der Adresse www.meinerzhagen.de im Internet verfügbar.

3. Übereinstimmungsbestätigung:

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Haushaltssatzung mit dem Ratsbeschluss vom 09.04.2018 des Rates der Stadt Meinerzhagen übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 in der z.Z. geltenden Fassung verfahren worden ist.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften

der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Meinerzhagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meinerzhagen, 11.04.2018

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez.
(Klose)

**Menden
Satzung
der Fischereigenossenschaft des
gemeinschaftlichen Fischereibezirks Menden**

in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.04.2018

Die Neufassung beinhaltet:

1. den Änderungsbeschluss durch die Genossenschaftsversammlung vom 18.10.1983, genehmigt am 20.09.1984 (* im Text),
2. den Änderungsbeschluss durch die Genossenschaftsversammlung vom 22.04.1986, genehmigt am 05.11.1987, veröffentlicht am 15.12.1988 (** im Text),
3. den Änderungsbeschluss durch die Genossenschaftsversammlung vom 15.04.2003, genehmigt am 18.02.2004, veröffentlicht am 15.04.2004 (***) im Text),
4. den Änderungsbeschluss durch die Genossenschaftsversammlung vom 14.12.2017, genehmigt am 23.02.2018, veröffentlicht am 18.04.2018 (**** im Text).

I.

Die Versammlung der Mitglieder der Fischereigenossenschaft des gemeinschaftlichen Fischereibezirkes Menden hat am 19.02.1981 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung und Sitz der Genossenschaft

Die Fischereigenossenschaft ist gem. § 22 Abs. 1 des Fischereigesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesfischereigesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 1994 (GV.NRW.S. 516/SGV.NRW.793) eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie führt den Namen **Fischereigenossenschaft Menden (Sauerland)** und hat ihren Sitz in Menden (Sauerland).

§ 2

Gebiet

Die Genossenschaft umfasst die Fischereirechte in den fließenden Gewässern des gemeinschaftlichen Fischereibezirks der Stadt Menden.

§ 3

Aufgaben der Genossenschaft

- (1) Die Fischereigenossenschaft nimmt die ihren Mitgliedern zustehenden Befugnisse hinsichtlich der Wahrnehmung der Fischereirechte sowie die ihnen im fischereilichen Interesse obliegenden Verpflichtungen nach Maßgabe des geltenden Rechtes unter Berücksichtigung der Interessen der Mitglieder und allgemeiner fischereilicher Belange wahr. Ihr obliegen insbesondere der Abschluss von Fischereipacht-

verträgen und Fischereierlaubnisverträgen sowie die Erfüllung der Hegepflicht.

- (2) Die Fischereigenossenschaft ist berechtigt und verpflichtet, Ersatzansprüche ihrer Mitglieder im Rahmen ihrer Aufgaben gerichtlich oder außergerichtlich geltend zu machen.
- (3) Die Fischereigenossenschaft wird nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit unter eigener Verantwortung verwaltet.

§ 4

Mitglieder, Mitgliederverzeichnis, Stimmrecht

- (1) Mitglieder der Fischereigenossenschaft sind die Fischereiberechtigten in dem in § 2 genannten gemeinschaftlichen Fischereibeizirk.

*** (2) Die Fischereigenossenschaft führt ein Verzeichnis, aus dem der Wert der einzelnen Fischereirechte einschließlich der Grundlage der Bewertung sowie Anteil und Umfang des Stimmrechts der Mitglieder hervorgehen. Das Stimmrecht richtet sich nach dem Wert des Fischereirechts. Je angefangene 5 € Wert des Fischereirechtes wird 1 Stimme gewährt. Das Mitgliederverzeichnis ist fortzuführen. Den Übergang eines Fischereirechtes hat der Erwerber nachzuweisen. Das Mitgliederverzeichnis sowie die als Grundlage für die Bewertung der Fischereirechte dienenden Unterlagen liegen für die Mitglieder zur Einsicht bei der Stadtverwaltung Menden, Rathaus, Neumarkt 5, 58706 Menden, offen.

- (2) Der Wert der Fischereirechte für den einzelnen Genossen wird vom Vorstand festgesetzt. Die Festsetzungen sind für die Mitglieder offen zu legen. Gegen die Festsetzungen können die Mitglieder innerhalb eines Monats Einwendungen erheben. Der Vorstand ist verpflichtet, begründeten Einwendungen abzuwehren.

- (3) Den Übergang eines Fischereirechts hat der Erwerber nachzuweisen. Bis zum Eingang des Nachweises bei der Fischereigenossenschaft verbleiben die Rechte und Pflichten aus dem Fischereirecht bei dem bisherigen Rechtsinhaber.

- (4) Werden gegen die Bewertung eines Fischereirechts Einwendungen erhoben, hat der Vorstand eine Verhandlung mit dem Mitglied über dessen Einwendungen anzuberaumen. Wird in dieser Verhandlung keine Einigung erzielt, so ist die Wertfestsetzung durch einen Sachverständigen zu überprüfen. Werden danach Einwendungen abgelehnt, hat der Vorstand dem Beschwerde führenden Mitglied einen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung zu erteilen. Kosten tragen, soweit die Fischereigenossenschaft unterliegt, diese, soweit das Mitglied unterliegt, das Mitglied. Ergeht

im Hinblick auf die Wertfeststellung eine abweichende rechtskräftige gerichtliche Entscheidung, so ist das Mitgliederverzeichnis entsprechend zu berichtigen.

§ 5 ***Anteile der Mitglieder**

Der Anteil der Mitglieder an den Nutzungen und Lasten der Genossenschaft bestimmt sich flussweise nach dem Wert der Fischereirechte.

§ 6 **Organe der Genossenschaft**

Organe der Genossenschaft sind die Genossenschaftsversammlung und der Vorstand.

§ 7 **Genossenschaftsversammlung**

- (1) Die Genossenschaftsversammlung ist vom Vorsitzenden des Vorstandes mindestens alle 2 Jahre einzuberufen. Sie muss einberufen werden, wenn dies von mindestens 1/4 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt wird oder wenn die Aufsichtsbehörde die Einberufung aus wichtigem Grund anordnet.
- (2) Zur Teilnahme an der Genossenschaftsversammlung sind die Mitglieder berechtigt. Sie können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Personengemeinschaften und juristische Personen können sich nur durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Ein Bevollmächtigter darf nicht mehr als 2/5 aller Stimmen vertreten. Die Vollmacht bedarf der Schriftform.
- (3) Die Satzung und Änderungen der Satzung sind von der Genossenschaftsversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 aller Stimmen der Mitglieder zu beschließen. Kann die Genossenschaftsversammlung die Satzung oder eine Änderung der Satzung nicht beschließen, weil Mitglieder mit den erforderlichen Stimmen nicht anwesend oder vertreten sind, so ist innerhalb eines Monats eine weitere Genossenschaftsversammlung einzuberufen, die über die Satzung oder die Satzungsänderung mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschließt. Diese Versammlung kann unmittelbar im Anschluss an die 1. Versammlung stattfinden, wenn dies in der Einladung mitgeteilt wird. Im Übrigen bedürfen Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Werte der Fischereirechte.
- (4) Über die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der hervorgehen muss, wie viele Mitglieder anwesend und welche

Werte der Fischereirechte vertreten waren. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, einem weiteren Mitglied des Vorstandes und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

- (5) Die Genossenschaftsversammlung ist durch Bekanntmachung nach § 17 mindestens 3 Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- (6) Den Vorsitz in der Genossenschaftsversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes.

§ 8 **Aufgaben der Genossenschaftsversammlung**

- (1) Die Genossenschaftsversammlung beschließt die Satzung und deren Änderung; sie wählt den Vorstand sowie dessen Vorsitzenden und die Stellvertreter.
- (2)** Sie beschließt über a) die Haushaltssatzung,
 - b) die Bestimmung der Rechnungsprüfer,
 - c) die Entlastung des Vorstandes,
 - d) das Verfahren beim Abschluss von Fischereipacht- und Fischereierlaubnisverträgen sowie darüber, welche Gewässer oder Gewässerteile durch den Abschluss von Fischereipachtverträgen und welche durch den Abschluss von Fischereierlaubnisverträgen genutzt werden sollen,
 - e) den Zeitpunkt der Ausschüttung der Erträge,
 - f) die Bestellung eines Geschäftsführers und eines Kassenführers,
 - g) die Festsetzung von Aufwandsentschädigungen für den Vorstand, den Geschäftsführer und den Kassenführer,
 - h) die Erhebung von Umlagen.
- ** (3) Regelungen nach Abs. 2 Buchstabe d, e und f können durch Beschluss dem Vorstand übertragen werden.

§ 9 **Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens 3 Mitgliedern.
- (2) Für den Vorsitzenden ist ein Stellvertreter zu wählen; für jedes weitere Mitglied soll ein Stellvertreter gewählt werden.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten eine von der Genossenschaftsversammlung festzusetzende Aufwandsentschädigung.

§ 10 **Wahl des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand wird auf 5 Jahre gewählt. Wählbar ist jedes geschäftsfähige Mitglied der Genossenschaft oder dessen gesetzli-

- cher Vertreter oder Bevollmächtigter. Wenn kein Wahlberechtigter widerspricht, ist die Wahl durch Zuruf zulässig.
- (2) Bei unentschiedenem Wahlausgang entscheidet ein vom Wahlleiter zu ziehendes Los.
 - (3) Scheiden ein Vorstandsmitglied und sein Stellvertreter vorzeitig aus, soll für den Rest der Wahlzeit eine Ersatzwahl durchgeführt werden.

§11 Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist vom Vorsitzenden mit einer 2-wöchigen Frist schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- (2) Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich, zusammen. Er muss einberufen werden, wenn 2 Vorstandsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der zu beratenden Gegenstände beantragen.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mindestens 2 Mitglieder und der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind.
- (4) Der Vorstand entscheidet durch Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat 1 Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (5) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und von einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen ist.

§12 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, soweit diese nicht durch Gesetz, Satzung oder Geschäftsordnung anderweitig zugewiesen sind. Er vertritt die Fischereigenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Der Vorstand beschließt insbesondere über
 - a) die Bedingungen, unter denen Fischereipacht - und Fischereierlaubnisverträge abzuschließen sind,
 - b) die Bestellung von Sachverständigen,
 - c) die Aufstellung des Haushaltsplanes,
 - d) die Aufstellung der Jahresrechnung,
 - e) die Verteilung der Erträge an die einzelnen Mitglieder.

§13 Aufgaben des Vorsitzenden

- (1) Der Vorsitzende hat die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung vorzubereiten und durchzuführen. Insbesondere obliegt ihm
 - a) die Einberufung und Leitung der Sitzungen des Vorstandes und der Genossenschaftsversammlungen,
 - b) die Ausführung des Haushaltsplanes,
 - c) die Überwachung der Geschäfts- und Kassenführung.

- (2) Schriftliche Erklärungen des Vorsitzenden verpflichten die Genossenschaft nur, wenn sie neben seiner Unterschrift oder der seines Stellvertreters die Unterschrift eines weiteren Vorstandsmitgliedes tragen.

§14 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

- (1) Der Haushaltsplan enthält die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben eines Haushaltsjahres. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr. Der Haushaltsplan muss ausgeglichen sein.
- (2) Zum Ende des Haushaltsjahres ist eine Jahresrechnung zu erstellen, die den Rechnungsprüfern zur Prüfung und der Genossenschaftsversammlung zur Entlastung des Vorstandes vorzulegen ist.

§15 Ausschüttungen

- (1) Die Einnahmen der Genossenschaft sind, soweit sie nicht zur Erfüllung der Aufgaben der Genossenschaft oder nach Maßgabe des Haushaltsplanes zu Rücklagen zu verwenden sind, an die Mitglieder auszuschütten. Sie sind bis zu ihrer Verwendung verzinslich anzulegen.
- **** (2) Soweit die berechnete jährliche Ausschüttung nicht mehr als 1,50 € beträgt, wird aus wirtschaftlichen Gründen grundsätzlich von einer Auszahlung abgesehen (Kleinbetragsregelung). Die nicht ausgezahlten Beträge bleiben in der Kasse. Die Auszahlung des nicht ausgeschütteten Kleinbetrages ist ggfs. vom Mitglied schriftlich zu beantragen. Es gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

§16 Umlagen

Von den Mitgliedern dürfen Umlagen nur erhoben werden, wenn dies zum Ausgleich des Haushaltsplanes unabweisbar notwendig ist.

§17 Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen der Genossenschaft werden im amtlichen Verkündungsorgan der Aufsichtsbehörde veröffentlicht.
- (2) Mitglieder der Genossenschaft werden zu den Genossenschaftsversammlungen schriftlich geladen.

§18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung in der Änderungsfassung vom 15.04.2004 außer Kraft.

Menden, 18.04.2018

Genehmigungsverfügung

Die von der Genossenschaftsversammlung der Fischereigenossenschaft Menden am 14.12.2017 beschlossene Änderung der Satzung vom 19.02.1981 wird von mir gem. § 25 Abs. 3 des Landesfischereigesetzes Nordrhein-Westfalen genehmigt.

Lüdenscheid, 23. Februar 2018

Der Landrat
als untere staatliche Verwaltungsbehörde Lüdenscheid
Im Auftrag

gez. Klein
Kreisverwaltungsrat

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Genehmigung wird gem. § 25 Abs. 4 des Landesfischereigesetzes Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 17 der Satzung der Fischereigenossenschaft Menden vom 14.12.2017 öffentlich bekannt gemacht. Die genehmigte Satzung liegt in der Zeit vom 18.04.2018 bis 09.05.2018 bei der Stadt Menden, Rathaus, Neumarkt 5, 58706 Menden, Zimmer A 221 öffentlich aus.

Menden, 18. April 2018

Der Vorstand der Fischereigenossenschaft Menden

gez. Beierle gez. Cosack gez. Freitag
Vorsitzender Beisitzer Beisitzer



Plettenberg

Vier-Täler-Stadt

Einladung
zu einer Sitzung des Rates am Dienstag,
24.04.2018
um 17:00 Uhr im Ratssaal des Rathauses,
Grünestraße 12, 58840 Plettenberg

Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil

- Punkt 1: Einwohnerfragestunde
- Punkt 2: Aktueller Finanzbericht
- Punkt 3: Bebauungsplan Nr. 610.2 - Bracht, 2. Änderung
hier: Abwägung der Stellungnahmen; Satzungsbeschluss 46/2018
- Punkt 3.1: Bebauungsplan Nr. 610.2 - Bracht, 2. Änderung
hier: Ergänzung zur Vorlage 57/2018
46/2018

- Punkt 4: 11. Änderung der "Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Plettenberg über Ausnahmen nach dem Landes-Immissionsschutzgesetz (LIm-schG)" vom 03.05.2000
hier: Public-Viewing-Veranstaltung zur WM 2018 29/2018

- Punkt 5: Hundesteuersatzung
hier: Zustimmung zu Änderungen und Erlass der 5. Änderungssatzung 45/2018

- Punkt 6: Vergnügungssteuersatzung
hier: Zustimmung zu Änderungen und Erlass der 3. Änderungssatzung 52/2018

- Punkt 7: Wettbürosteuer
hier: Erlass einer Wettbürosteuersatzung 55/2018

- Punkt 8: Kenntnisnahme von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und investiven Maßnahmen im Haushaltsjahr 2017 37/2018

- Punkt 9: Wahl einer Schiedsperson und einer Stellvertretung 44/2018

- Punkt 10: Aufstellung eines Klimaschutzkonzeptes für die Stadt Plettenberg 33/2018

- Punkt 11: Anfragen und Bekanntmachungen

- Punkt 12: Verschiedenes

II. Nichtöffentlicher Teil

- Punkt 13: Brandschutzbedarfsplan (2. Fortschreibung) 54/2018

- Punkt 14: Chancen- und Risikomanagement
hier: Besetzung eines Strategieteams aus Verwaltung und Politik 56/2018

- Punkt 15: Auftragsvergaben

- Punkt 15.1: Auftragsvergabe
hier: Zusätzliche Arbeiten Parkdeck Brachtstraße 36/2018

- Punkt 15.2: Auftragsvergabe:
Erneuerung Fenster GS Holthausen / Brandschutztüren GS Eschen 48/2018

- Punkt 15.3: Auftragsvergabe
hier: Ausbau Eschensiedlung 39/2018

- Punkt 15.4: Auftragsvergabe
hier: Straßendeckenprogramm 2018 40/2018

Punkt Auftragsvergabe 53/2018
15.5: hier: Beschaffung eines Dokumentenmanagementsystems

Punkt Genehmigung eines überplanmäßigen Aufwandes bei 54.541.001 - Verkehrsflächen, Ingenieurbauwerke und sonstige Anlagen - I156610100 Brücke Lehmweg 49/2018

Punkt Niedergeschlagene und erlassene Forderungen im Haushaltsjahr 2017 38/2018
17:

Punkt Aufstellung der Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Amtsperiode vom 01.01.2019 bis 31.12.2023 18/2018
18:

Punkt Anfragen und Bekanntmachungen 19:

Punkt Verschiedenes 20:

Plettenberg, 12.04.2018

Stadt Plettenberg
Der Bürgermeister

gez. Schulte



Bekanntmachung der Widmung von Straßen

Die folgenden öffentlichen Verkehrsflächen sind hergestellt und werden als öffentliche Straßen (Gemeindestraßen) gewidmet:

Straße	Abgrenzung der Straßenflächen, ggf. Beschränkung auf Benutzungsart, -zweck und Benutzerkreis
Kreuzstraße	ab Einmündungsbereich Ankerstraße/ Gemarkung Iserlohn, Flur 66, Flurstück 707, bis gewidmete Fläche Feldstraße

Pläne mit den Abgrenzungen der öffentlichen Straße können im Bereich Stadtbauwesen, Abteilung Beiträge und Gebühren, Rathaus II, Werner-Jacobi-Platz 12, Zimmer 127, Werner-Jacobi-Platz 12, 58636 Iserlohn eingesehen werden.

Die Widmung wird hiermit gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NRW S. 1028

/ SGV NRW 91), in der z. Z. gültigen Fassung, öffentlich bekanntgemacht.

Die Widmung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Märkischen Kreises in Kraft.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstr. 1, 59821 Arnsberg einzureichen oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Iserlohn, 07.03.2018

Dr. Peter Paul Ahrens
Bürgermeister



Bekanntmachung der Widmung von Straßen

Die folgenden öffentlichen Verkehrsflächen sind hergestellt und werden als öffentliche Straßen (Gemeindestraßen) gewidmet:

Straße	Abgrenzung der Straßenflächen, ggf. Beschränkung auf Benutzungsart, -zweck und Benutzerkreis
Meisenweg	ab Einmündungsbereich Ankerstraße bis gewidmete Fläche Feldstraße, einschließlich Stichfläche bis zur gewidmeten Fläche Kreuzstraße Gemarkung Iserlohn, Flur 66, Flurstücke 679 und 694

Pläne mit den Abgrenzungen der öffentlichen Straße können im Bereich Stadtbauwesen, Abteilung Beiträge und Gebühren, Rathaus II, Werner-Jacobi-Platz 12, Zimmer 127, Werner-Jacobi-Platz 12, 58636 Iserlohn eingesehen werden.

Die Widmung wird hiermit gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NRW S. 1028

/ SGV NRW 91), in der z. Z. gültigen Fassung, öffentlich bekanntgemacht.

Die Widmung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Märkischen Kreises in Kraft.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Arnberg, Jägerstr. 1, 59821 Arnberg einzureichen oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Iserlohn, 07.03.2018

Dr. Peter Paul Ahrens
Bürgermeister



Bekanntmachung der Widmung von Straßen

Die folgenden öffentlichen Verkehrsflächen sind hergestellt und werden als öffentliche Straßen (Gemeindestraßen) gewidmet:

Straße	Abgrenzung der Straßenflächen, ggf. Beschränkung auf Benutzungsart, -zweck und Benutzerkreis
---------------	---

Bismarckstraße	ab Einmündungsbereich Mendener Landstraße bis Ende des B-Plans Nr. 367 (Bismarckstraße), Gemarkung Iserlohn, Flur 79, Flurstück 209 komplett und Flurstück 168 teilweise als Parkfläche/Straßenverkehrsfläche, zudem Stichweg Bismarckstraße zum Freibad hin - Parkfläche.
----------------	--

Pläne mit den Abgrenzungen der öffentlichen Straße können im Bereich Stadtbauwesen, Abteilung Beiträge und Gebühren, Rathaus II, Werner-Jacobi-Platz 12, Zimmer 127, Werner-Jacobi-Platz 12, 58636 Iserlohn eingesehen werden.

Die Widmung wird hiermit gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NRW S. 1028 / SGV NRW 91), in der z. Z. gültigen Fassung, öffentlich bekanntgemacht.

Die Widmung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Märkischen Kreises in Kraft.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Arnberg, Jägerstr. 1, 59821 Arnberg einzureichen oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Iserlohn, 13.03.2018

Dr. Peter Paul Ahrens
Bürgermeister



Bekanntmachung der Widmung von Straßen

Die folgenden öffentlichen Verkehrsflächen sind hergestellt und werden als öffentliche Straßen (Kreisstraßen) gewidmet:

Straße	Abgrenzung der Straßenflächen, ggf. Beschränkung auf Benutzungsart, -zweck und Benutzerkreis
---------------	---

Alexanderstraße	von Einmündung Südstraße/Parkhaus bis Hagener Platz; Gemarkung Iserlohn, Flur 32, Flurstück 511 (Zweckbestimmung zum Teil Fuß- und Radweg) Flur 33, Flurstück 265 teilweise (Zweckbestimmung zum Teil Fuß- und Radweg) Flur 34, Flur 1039 teilweise (Zweckbestimmung zum Teil Fuß- und Radweg)
-----------------	--

Ein Plan mit den Abgrenzungen der öffentlichen Straße kann im Bereich Infrastruktur, Abteilung Beiträge und Gebühren, Rathaus II, Werner-Jacobi-Platz 12, Zimmer 127, 58636 Iserlohn eingesehen werden.

Die Widmung wird hiermit gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NRW S. 1028/SGV NRW 91), in der z. Z. gültigen Fassung, öffentlich bekanntgemacht.

Die Widmung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Märkischen Kreises in Kraft.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstr. 1, 59821 Arnsberg einzureichen oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Iserlohn, 06.03.2018

Dr. Peter Paul Ahrens
Bürgermeister



Am Dienstag, dem 24.04.2018, 17:00 Uhr, findet in der Aula des Friedrich-Leopold-Woeste-Gymnasiums, Albert-Schweitzer-Str. 1, 58675 Hemer, die 32. Sitzung des Rates der Stadt Hemer statt.

Tagesordnung	
1.	Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit
2.	Fragestunde für Einwohner zu schriftlich eingegangenen oder dringenden Anfragen
3.	Prüfung der Niederschrift über die Sitzung vom 27.02.2018
4.	Eingänge für den Rat
5.	Haushalt 2018 - Auflage Kommunalaufsicht - Aufzuschiebende Investitionsmaßnahmen Vorlage: 09/2018-0978
6.	Sauerlandpark Hemer GmbH: Bestellung des Wirtschaftsprüfers für das Wirtschaftsjahr 2017 Vorlage: 09/2018-0974
7.	Gremienumbesetzungen Vorlage: 09/2018-0970

8.	Mitteilungen des Bürgermeisters	
9.	Anfragen	

II. Nichtöffentliche Sitzung

Im nichtöffentlichen Teil wird der Prüfbericht der GPA NW zum Gesamtabschluss der Stadt Hemer für das Jahr 2017 behandelt.

Hemer, 11.04.18

Gez.
Michael Heilmann
Bürgermeister



Bekanntmachung der Stadt Altena (Westf.)

11. Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Altena (Westf.)

am Montag, dem 23.04.2018, 17:00 Uhr, großer Sitzungssaal, Zi. 62.

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschrift des Hauptausschusses vom 27.11.2017
2. Mitteilungen
3. Anfragen

II. Nichtöffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschrift des Hauptausschusses vom 27.11.2017
2. Personalangelegenheit
3. Stadt Altena Beteiligungs-GmbH;
4. Mitteilungen
5. Anfragen

Altena (Westf.) 10.04.2018

Stefan Kemper
Allgemeiner Vertreter



Bekanntmachung der Gemeinde Herscheid

Rattenbekämpfungsaktion 2018 in der Gemeinde Herscheid

Die diesjährige Rattenbekämpfungsaktion in der Gemeinde Herscheid findet in der 18. Kalenderwoche in der Zeit vom 30. April bis 04. Mai 2018 statt. Während dieser Zeit wird die Gemeinde ihre Grundstücke und die Kanalanlagen etc. mit Giftködern belegen lassen. Die Bekämpfungsmittel, die verwendet werden, sind für Menschen und Tiere giftig. Die Bevölkerung wird deshalb gebeten, alle Haustiere während dieser Zeit festzuhalten und sie nicht frei und unbeobachtet in der Nähe dieser Bereiche umherlaufen zu lassen.

Durchgeführt wird die Aktion von der Firma ACE Zydek Schädlingsbekämpfung GmbH, Falkenweg 15, 58769 Nachrodt-Wiblingwerde, Tel. 02352/31085 oder Fax 02352/333455.

Private Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte, die sich an der Bekämpfungsaktion (auch als Vorbeugungsmaßnahme) beteiligen wollen, werden gebeten, sich unverzüglich direkt mit o. a. Firma in Verbindung zu setzen.

Herscheid, den 10.04.2018

Der Bürgermeister
S C H M A L E N B A C H



Bekanntmachung

Durchführung von Vermessungsarbeiten in der Stadt Altena, Stadtteil Dahle - im Bereich Bäckersiepen

Die Vermessungs- und Katasterbehörde des Märkischen Kreises in Lüdenscheid, Heedfelder Straße 45, führt in den nächsten Monaten in dem o. a. Gebiet Vermessungsarbeiten zur Erneuerung des Liegenschaftskatasters durch. Mit diesen Neuvermessungen soll die geometrische Grundlage der Liegenschaftskarte (Katasterzahlenwerk und Katasterkartenwerk) verbessert werden.

Die Grundstückseigentümer und Berechtigten werden um Verständnis gebeten, wenn die Vermessungstrupps von dem Recht zum Betreten der Grundstücke gemäß § 6 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 1. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz - VermKatG NRW; GV. NRW. 2005 S. 174 / SGV. NRW. 7134), zuletzt geändert am 1. April 2014 (GV. NRW. 2014 S. 256) Gebrauch machen und auf den Grundstücken bzw. an den Gebäuden Grenzzeichen und Vermessungsmarken einbringen und diese für die Dauer der Vermessungsarbeiten durch Sichtzeichen kennzeichnen. Auf die §§ 7 (Vermessungsmarken) und 20 (Abmarkung von Grundstücksgrenzen) des v. g. Gesetzes wird hingewiesen. Die mit der Durchführung der Vermessungsarbeiten beauftragten Mitarbeiter werden bemüht sein, Flurschäden zu vermeiden.

Lüdenscheid, den 16.04.2018

Märkischer Kreis
Der Landrat
Im Auftrag

gez.
C. Strauch



**STADT
MENDEN
SAUERLAND**

**Am Dienstag, 24.04.2018, findet um 17.00 Uhr im
Ratssaal des Rathauses, Neumarkt 5, 58706
Menden, eine Ratssitzung mit folgender
Tagesordnung statt:**

I. Öffentliche Sitzung

1. Fragestunde für Einwohner
2. Kenntnisgabe eingegangener Anträge
 - 2.1. Anregungen und Beschwerden (Bürgeranträge)
 - 2.2. Anträge der Rats- und Ausschussmitglieder sowie der Fraktionen
3. Überweisung oder unmittelbare Beratung von Anträgen der Fraktionen und Rats- und Ausschussmitglieder sowie sonstigen Anträgen im Zuständigkeitsbereich des Rates
 - 3.1. Übernahme von Schülerfahrtkosten und Begrenzung der Zügigkeiten der Grundschulen
 - Antrag der CDU-Fraktion, Herr Peter Maywald, Antrag vom 04.04.2018
 - 3.2. Antrag auf Ermöglichung einer FlixBus-Station in Menden
 - Antrag der CDU-Fraktion, Herr Wolfgang Exler, Antrag vom 10.04.2018
 - 3.3. Antrag auf Beteiligung der Stadt Menden als Modellstadt für den 5 G – Empfang / mobiles Internet

- Antrag der CDU-Fraktion, Herrn Wolfgang Exler, Antrag vom 10.04.2018
4. Mietkostenzuschuss für Kindertagespflege in angemieteten geeigneten Räumen
 5. Antrag auf Entwicklung eines Förderprogramms zur Ansiedlung von Ärztinnen und Ärzten in der Stadt Menden / Machbarkeitsprüfung eines Hausarztzentrums
 - Antrag der Fraktion Die Linke, Herr Thomas Thiesmann, Antrag vom 28.11.2017
 - Antrag der FDP-Fraktion, Herr Stefan Weiße, Antrag vom 28.12.2017
 6. Anmeldungen zu den Schulen der Sekundarstufe I zum Schuljahr 2018/2019
 - Festlegung der Zügigkeit
 7. Neuregelung der Benutzungsordnung für das Archiv der Stadt Menden (Sauerland) und Bedingungen für Bildbenutzungen
 8. Bebauungsplan Nr. 221 „Nachverdichtung Mühlenbergstraße“
 - Beschluss über die Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB
 - Satzungsbeschluss gem. § 1 Abs. 1 BauGB
 - Bekanntmachung des Bebauungsplans gem. § 10 Abs. 3 BauGB
 9. Satzung über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 221 „Nachverdichtung Mühlenbergstraße“ in Böisperde
 - Satzungsbeschluss gem. § 86 BauO NRW
 10. Bebauungsplan Nr. 222 „An der Sägemühle / Zum Mühlenteich“
 - Beschluss über die Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB
 11. Machbarkeitsstudie zur Fusion des FWGH und Mehrzweckhalle Oesbern
 12. Zweite Wirtschaftsplanänderung für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Immobilienervice Menden“ (ISM) für das Wirtschaftsjahr 2018
 13. Regionale 2025: Weitere Vorgehensweise, Beteiligung der Öffentlichkeit
 14. Gesamtabschluss der Stadt Menden (Sauerland) zum 31.12.2013
 - Entlastung des Bürgermeisters
 15. Neufassung der Vergnügungssteuersatzung über die Erhebung der Wettbürosteuer für das Vermitteln oder Veranstellen von Pferde- und Sportwetten in Einrichtungen (Wettbüros) - Wettbürosteuersatzung
 16. Stadtwerke Menden GmbH
 - Mittelbare Beteiligung an der Telekommunikationsgesellschaft Mark mbH; hier: Bestellung von Vertretern gem. § 113 GO NRW in den Aufsichtsrat
 17. Ermächtigungsübertragungen gem. § 22 GemHVO NRW
 - Mitteilung zur Höhe der Übertragungen von 2017 nach 2018
 18. Jahresabschluss der Stadt Menden (Sauerland) zum 31.12.2017
 19. Ausschussumbesetzungen und Vertreterbestellungen
 - 19.1. Änderungen in Vertreterbestellungen der Stadt Menden (Sauerland) in Organe von juristischen Personen oder Personenvereinigungen und in Organe von Beteiligungsgesellschaften bzw. von Mitgliedern in Aufsichtsräte von Kapitalgesellschaften gem. § 63 i.V.m. § 113 GO NRW
 - 19.2. Antrag der SPD-Fraktion auf Umbesetzung des Ausschusses für Öffentliche Sicherheit und Ordnung und des Kinder- und Jugendhilfeausschusses
 20. Sachstandsberichte der Verwaltung
 21. Mitteilungen und Anfragen

II. Nichtöffentliche Sitzung

1. Wahl der stellvertretenden Schiedsleute für die Schiedsgerichtsbezirke Menden-Mitte und Menden-Nord
2. Schöffenwahl für die Geschäftsjahre 2019 bis 2023
3. Prüfungsbericht „Vertragliche Mietverhältnisse zwischen der Stadt Menden (Sauerland) und der WSG Menden“
4. Aufträge an das Rechnungsprüfungsamt
5. Mitteilung und Anfragen

Menden, 16.04.2018

gez. Wächter
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Sondersitzung des Rates der Stadt Iserlohn

Montag, 23.04.2018, 17.00 Uhr
Ratssaal des Rathauses, Schillerplatz 7, 58636
Iserlohn

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Einwohnerfragestunde
3. Korrektur Ratsprotokoll vom 20.03.2018 zu TOP 4
4. Antrag des Stadtmarketings auf Durchführung eines verkaufsoffenen Sonntages in der Iserlohner Innenstadt am 06.05.2018
5. Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden und der Verwaltung
6. Beantwortung von Anfragen

Hinweis:

Nach vorheriger Anmeldung (mindestens 1 Tag vor der Sitzung) bei der Stadtverwaltung Iserlohn (Tel. 217-2153) ist in der Zeit von 17.00 bis 19.00 Uhr während der Sitzung eine Kinderbetreuung möglich.

Nichtöffentliche Sitzung:

Im anschließenden nichtöffentlichen Teil der Sitzung werden Personal-, Finanz- und Vertragsangelegenheiten beraten.

Iserlohn, den 12.04.2018

Dr. Ahrens
Bürgermeister

Herausgeber: Märkischer Kreis – Der Landrat, 58509 Lüdenscheid, Postfach 2080. Einzelexemplare sind bei den Stadtverwaltungen im Kreis, bei der Kreisverwaltung Lüdenscheid und im Internet unter www.maerkischer-kreis.de kostenlos erhältlich; auf fernmündliche oder schriftliche Anforderung werden Einzelexemplare zugesandt. Das Bekanntmachungsblatt erscheint wöchentlich.